Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen

vom 22. Oktober 2025

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet Bremen wird vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

"ED-R Bremerhaven"

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

0.5 NM Radius um den Bezugspunk 53 32 50 N 008 35 10 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - 1000 Fuß AGL.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 27. Oktober 2025 00:00 Uhr UTC bis zum 18. März 2026 23:59 Uhr UTC.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind:

- a) militärische Luftfahrzeuge und Luftfahrzeuge im Auftrag der Bundeswehr
- b) Staatsluftfahrzeuge
- c) Flüge der Polizeien
- d) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutzeinsatz
- e) Ambulanzflüge.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 22. Oktober 2025

Bundesministerium für Verkehr LF17/601080104#00012#0070

Im Auftrag

Timo Steinhoff